

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/4009/RoRö/ID
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Rödlach / Mag. Röck

Klappe: 1463

Innsbruck, 02.12.2019

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2020 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2020)

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.11.2019
zust. Referent: Frau Mag.^a Herzele

Sehr geehrte Frau Mag.^a Herzele,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2020 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2020) wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die jährlich einzuhebenden Ökoförderbeiträge (prozentueller Aufschlag auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt) festgelegt, die im Rahmen der individuellen Stromabrechnung zu begleichen ist. Für die im öffentlichen Netz angeschlossenen Endverbraucher ist üblicherweise lediglich die Netzebene 7 – Kundenebene – relevant, auf welcher das Netznutzungsentgelt (Leistung), laut dem Entwurf, von € 4,902 (gemäß Ökostromförderbeitragsverordnung 2019) auf € 7,716 pro Zählpunkt und Jahr angehoben wird. Auch das Netznutzungsentgelt (Arbeit) wird auf derselben Ebene von künftig 0,690 Cent/kWh (gemäß Ökostromförderbeitragsverordnung 2019) auf 1,085 Cent/kWh angehoben. Beim Netzverlustentgelt kommt es zu einer Erhöhung von 0,046 Cent/kWh (gemäß Ökostromförderbeitragsverordnung 2019) auf 0,09 Cent/kWh.

Es ist jedenfalls eine Tatsache, dass sich die Gesamthöhe künftiger Energiekosten für Verbraucher*innen erst im Zuge einer kumulierten Betrachtungsweise unterschiedlichster komplexer Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen ableiten lassen.

Aus der Zusammenschau aller Kostenparameter würde diese Erhöhung für einen Haushalt mit einem Verbrauch von 3.500 kWh bezogen auf den FairPlus-Tarif des Landesenergieversorgers TIWAG € 18,179 betragen, bezogen auf die gesamte aktuelle Stromrechnung von € 624,56 ist das eine Steigerung um 2,91%. Bei einem Verbrauch von 5.000 kWh (Einfamilienhaus und größer) ergibt dies eine Erhöhung von € 24,764 (2,86% - bei gesamt € 866,86), bei einem Verbrauch von 6.500 kWh € 31,349 (2,88% - bei gesamt € 1.089,00). Die dargestellte Erhöhung bedeutet zwar eine zusätzliche finanzielle Belastung für alle Konsumentinnen und Konsumenten, was immer eine negative Grundproblematik in sich birgt. Von einer enormen Kostenbelastung aus diesem Titel, wie vereinzelt dargestellt, kann man jedoch nicht sprechen. Hier kommen andere Kostentreiber (wie z.B. die Markttrennung Deutschland-Österreich, CO₂-Preise, Erhöhung der Börsepreise, usw.) wesentlich stärker zum Tragen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt diesen Verordnungsentwurf zur Kenntnis, möchte jedoch wie bereits mehrfach in der Vergangenheit anregen, das Ökostromförderregime vor dem Hintergrund sich ändernder Märkte, Verbrauchsgewohnheiten und der gesellschaftlichen Bewertung von Energieerzeugung wie Energieverbrauch, grundsätzlich und für die Zukunft tauglich, zur Gänze neu zu regeln. Es ist dabei jedenfalls darauf zu achten, dass Maßnahmen gegen den Klimawandel und für den ökologischen Umbau des Wirtschaftssystems die Arbeitnehmer und Konsument*innen nicht überproportional zur Kasse gebeten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner